

# **Hauptsatzung der Gemeinde Plöwen**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V Ausgabe 10/2024 vom 23.05.2024) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Plöwen führt ein Dienstsiegel. Sie führt kein Wappen und keine Flagge.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, sowie den Namen der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Plöwen ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

### **§ 2**

#### **Ortsteile**

Zur Gemeinde Plöwen gehört der Ortsteil Wilhelmshof. Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

### **§ 3**

#### **Rechte der Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im amtlichen Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.  
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

## **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

## **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Die Gemeinde bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Nach § 36 Abs. 2 KV M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (3) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin zwei weitere Mitglieder an.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (6) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 4.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € monatlich,
  2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 € je Ausgabefall
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von einmalig 500,00 €; bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb des Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

- (7) Weiterhin entscheidet der Hauptausschuss über die Annahme von Spenden von 100,00 € bis 1.000,00 € i.S.d. § 44 Abs. 4 KV M-V.
- (8) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Löcknitz-Penkun übertragen.
- (9) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

## **§ 6 Bürgermeisterin/ Stellvertreterin oder Stellvertreter**

- (1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat
  2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 € je Ausgabefall
  3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von einmalig 250,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 25.000,00 €.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde gem. § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von einmalig 20.000,00 € bzw. von 1.000,00 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei einmalig 2.500,00 €. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 3a KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.
- (4) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 € gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
- (5) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Sie hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

## § 7 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 840,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 168,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 84,00 €. Nach 3 Monaten Stellvertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## § 8 Öffentliche Bekanntmachungen


- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de).
- (2) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes – **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun** - erscheint monatlich (außer im Januar und im Juli) und wird in alle Haushalte geliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite ([www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de)) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) zu veröffentlichen. Jede Person ist dann

berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

**§ 9  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.11.2019 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Plöwen, den 29.08.2024

  
(Bürgermeisterin)

